

Kasernenstrasse 29, Zürich 4
Postadresse:
Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 (0)44 247 22 11

Herrn
MarcelENZler
8424 Embrach

Unser Zeichen

Rückfrage ☎

Keka/BB 2012-013

044/247 22 11

Zürich, 11. Juli 2012

Ihre Anfrage vom 2. Juli 2012

Sehr geehrter HerrENZler

Wie Sie in Ihrer Anfrage vom 2. Juli 2012 richtig festhalten, handelt es sich um zwei völlig verschiedene Rechtsgebiete. Und dennoch haben beide etwas gemeinsam: es liegt nicht in der Kompetenz der Polizei, darüber zu urteilen, ob jemand einen Straftatbestand erfüllt hat und ob er / sie bestraft wird.

Die Aufgabe der Polizei besteht nach Art. 306 Strafprozessordnung (StPO) darin, auf Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Sie hält ihre Feststellungen in einem schriftlichen Bericht (Rapport) fest und übermittelt diesen nach Abschluss der Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. im Falle von Übertretungen an das zuständige Statthalteramt (Art. 307 Abs. 3 StPO). Die Aufgabe der Statthalterämter, Staatsanwaltschaften und Gerichte besteht danach darin, darüber zu urteilen, ob der von der Polizei festgestellte Sachverhalt eine strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes darstellt oder nicht. Es obliegt auch diesen Behörden, bei Bejahung einer Straftat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Art und Umfang der Strafe festzulegen.

Einzig im Falle des Ordnungsbussenverfahrens kann die Polizei direkt eine Busse einziehen. Das setzt aber voraus, dass der Gebüsste sein Fehlverhalten einsieht und den Vorwurf anerkennt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Verzeigung an das zuständige Statthalteramt, womit wiederum die obigen Ausführungen gelten.

Da die Polizei von Gesetzes wegen nicht für die Rechtsprechung zuständig ist, müssten Sie Ihre Anfrage an eine der urteilenden Behörden (Statthalteramt, Staatsanwaltschaft oder Gericht) richten. Wir lassen Ihnen Ihre Anfrage deshalb wieder zugehen und erachten die Angelegenheit als erledigt.

Mit freundlichen Grüssen
KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Chefin Recht / Organisation

Hptm Dr.iur. Karin Keller